

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung vom 14.9.2022 unter Punkt 23 mit Wirksamkeit vom 01.10.2022 folgende Benützungsbestimmungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Gelände des Naherholungszentrums beim Regionalbad bewilligt.

§ 1 - Geltungsbereich

Die Bestimmungen der § 2 ff. gelten für die gesamte Freifläche am Gelände des Regionalbades sowie deren Einrichtungen.

§ 2 - Benützungsbestimmungen

1. Die Benützung der Anlage ist täglich in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr auf dem Gelände gestattet.
2. An Schultagen in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr haben Schulen das vorrangige Recht für die Benützung des Ninja Warrior Parks.
3. Der Zutritt zu der Anlage ist nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos und dgl., ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, das Gelände mit Fahrrädern, Motorrädern, KFZ sowie E-Skooter und Skateboards zu befahren.
4. Die Anlage darf nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benützt werden. Die Erziehungsberechtigten oder sonstige Aufsichtspersonen haben die Kinder beim Spielen und bei der Benützung der Spiel- und Sporteinrichtungen zu beaufsichtigen.
5. Die besonderen Bestimmungen Ninja Warrior Parcours sind einzuhalten (siehe einzelne Tafeln bzw. Hinweisschilder beim Parcours)
6. Die Benützung zu Werbe – oder Erwerbszwecken aller Art ist untersagt.
7. Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt.
8. Hunde sind nicht erlaubt.
9. Ballspiele aller Art sind verboten.
10. Die Benützung ist ausschließlich mit geeignetem Schuhwerk gestattet.
11. Ein allgemeines Rauchverbot gilt für den gesamten Bereich.
12. Das Regionalbad darf nur mit einem gültigen Eintrittsticket betreten werden.
13. Die integrierte Zeitnehmung der Anlage kann benutzt werden. Diese ist einmalig bei Absolvierung des Parcours ersichtlich. Für eine mehrfache und dauerhafte Speicherung der Laufzeiten ist ein Zeitnehmungschip mit Band kostenpflichtig bei der Kassa des Regionalbades erhältlich.

14. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:
 - a. jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen
 - b. das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und Abfalleimern und dergleichen
 - c. das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstige baulichen Anlagen aller Art;
 - d. das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern
 - e. das Wegwerfen von Abfällen aller Art
 - f. das Entzünden von Feuer
 - g. in störender Lautstärke Musikgeräte (Radio, Tongeräte und dergleichen) zu spielen
15. Zur Einhaltung der oben angeführten Benützungsbestimmungen, wird das gesamte Gelände videoüberwacht.

§ 3 - Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen durch Kinder und Jugendlichen sind die Erziehungs- bzw. Aufsichtsberechtigten verantwortlich.

§ 4 - Strafbestimmungen

Zu widerhandlung gegen diese Benützungsbestimmungen werden zivilrechtlich geahndet.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Benützungsbestimmungen treten mit 1. Juni 2022 in Kraft.

Gänserndorf, am 5. Mai 2022

Der Bürgermeister:



Renè Lobner